

**Auszug aus der Niederschrift
über die 56. Sitzung des Gemeinderates
vom 18. Juli 2024**

Öffentliche Sitzung

3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2023 wurde beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung fand vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich zum 05. Januar 2024 statt. Während der Auslegungsfrist hatte jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen, vorzubringen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Insgesamt wurden 41 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Von diesen 41 Fachstellen haben 30 keine Stellungnahmen bzw. Einwände abgegeben. 11 Stellen haben Anregungen zur Planung vorgebracht.

Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge bzgl. der Abwägung wurden bereits mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Empfehlungen in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 : Nein 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderatsmitglied Simon Lehmeier ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Berg, den 26. Juli 2024

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf


Bergler
1. Bürgermeister

15.01.2023

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckesberg-Nordost 2“ sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplane in diesem Bereich

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. kamen keine Einwendungen:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d. OPf.
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauverwaltung
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Abt. 42 Wasserrecht
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Markt Lauterhofen
- Stadt Altdorf
- Gemeinde Pilsach Gemeinde Burgthann
- Markt Postbauer-Heng
- Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayerischer Bauernverband
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Handelsverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Brandl Services GmbH
- Landschaftspflegeverband Neumarkt e.V.
- Segelflieger im POST SV Nürnberg e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- TenneT TSO GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umwelt-/Immissionsschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- PLEdoc GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 15.12.2023

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. plant

- nordöstlich des Ortsteils Stöckelsberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 551 (TF) und Fl.-Nr. 552 (TF) der Gemarkung Stöckelsberg (Geltungsbereich der Planung rd. 8,5 ha) und
- nordöstlich des Ortsteils Reicheltshofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 123 (TF) und Fl.-Nr. 124 der Gemarkung Häuselstein (Geltungsbereich der Planung rd. 9,2 ha)

die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat hierfür die Aufstellung der vorhaben-bezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nordost 2“ und „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Reicheltshofen – Nordost“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB 11 und DB 16 in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen beträgt insgesamt rd. 17,7 ha. Die Vorhabengebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung im Lichte der o.g. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Die geplanten Vorhaben tragen insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Die Vorhabenstandorte können angesichts ihrer Lage entlang der Kreisstraße NM9 sowie im unmittelbaren Umfeld einer 220 kV Hochspannungsfreileitung als vorbelastet im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 eingestuft werden.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügen die Vorhabenbereiche über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus wird von hiesiger Seite auf die Lage der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage "Stöckelsberg – Nordost 2" innerhalb des im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“ hingewiesen. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz werden zur Kenntnis genommen. Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünung Rechnung getragen. Die Gemeinde räumt in der Abwägung den Belangen der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Energieversorgung letzteren den Vorrang ein. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 13.12.2023

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Regionalen Planungsverbands Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünung Rechnung getragen. Die Gemeinde räumt in der Abwägung den Belangen der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Energieversorgung letzteren den Vorrang ein. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neumarkt i.d.OPf. – 08.01.2024

Bereich Landwirtschaft

(Fl.Nr. 551 und 552, Gmk 4690). Die vorgesehenen Ackerflächen werden von zwei fast viehlosen Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Fl.Nr. 551 hat durchschn. Ackerzahl 51, Fl.Nr. 552 Ackerzahl 50. Wegen der überdurchschnittlichen Bodenwerte und der besonderen Flächengröße sollten solche Flächen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf hängigen Grünlandstandorten und nicht auf Acker in Tallage entstehen.

Gemäß den Planvorgaben sind landw. Flächen zur Nahrungsversorgung und zur Existenz von Landwirten zu schonen. Da schon etliche Photovoltaikanlagen in der Region laufen, sollte ausgewiesen werden, wieviel Prozent der landw. Fläche schon damit belegt sind. Eine Obergrenze von 3% wird zur gleichmäßigeren Verteilung von PV empfohlen. Flächensparende Windräder sind als Alternative zu prüfen.

Der Bewirtschafter von Fl.Nr. 551 verliert mit dem Feld die Hälfte seiner Betriebsfläche, so dass fraglich ist, ob er überhaupt Landwirtschaft fortsetzen wird. Die Auslastung der Technik wird zu gering.

Die Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen (Feldvögel) ist noch nicht durchgeplant. Feldvögel entwickeln sich laut einem uns vorliegenden Gutachten bereits auf der Solarfläche recht gut. Weil die Erzeugungsfäche für Marktfrucht rapide abnimmt, sollten externe Ausgleichsflächen nur im unbedingt nötigen Maße eingesetzt werden.

Bei Realisierung der Anlage sind die umliegenden Bewirtschafter haftungsfrei zu stellen bezüglich Stäuben und wegfliegenden Gegenständen. Eine Rückbauverpflichtung ist aufzunehmen.

Bereich Forsten

Forstliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. (Gez. Horst Dieter Fuhrmann, Bereichsleiter Forsten)

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die überplanten Flächen stehen dem Vorhaben unmittelbar zur Verfügung, die Gemeinde Berg steuert die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen über Einzelfallentscheidungen. Mit der Nutzung der Fläche für Photovoltaik werden der Landwirtschaft für einen gewissen Zeitraum Flächen entzogen, diese stehen nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung.

Eine Angabe über die prozentuale PV-Nutzung im Gemeindegebiet Berg wird in der Begründung ergänzt.

Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums von 2021. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichsflächen, greift die Gemeinde Berg jedoch wieder auf die Hinweise von 2009 zurück. Nach dieser Bilanzierung ist kein zusätzlicher externer Ausgleich erforderlich. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Ein Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen ist festgesetzt, ebenso eine Rückbauverpflichtung.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 14.12.2023

Mit Schreiben vom 29.11.2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die allgemeinen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Verwendung der Module in Abhängigkeit des Grundwasserstandes ergänzt. Vor Baubeginn werden weiterhin Bodensondierungen bis unterhalb der Rammtiefe durchgeführt.

Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz –22.12.2023

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes



Abbildung 1 – Lageplan

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Stöckelsberg Nordost 2“. Im Parallelverfahren soll durch das 16. Deckblatt die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flst. 552 der Gemarkung Stöckelsberg und soll als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in über 700 Metern Entfernung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage östlich in Reicheltshofen. Unmittelbar am Geltungsbereich führt die NM9 vorbei.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend

südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Im vorliegenden Fall sind die nächstgelegenen Immissionsorte über 700 Meter entfernt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch unzulässige Blendereignisse können daher meines Erachtens ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von unzulässigen Blendereignissen sollten folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Eingrünung der Anlage ist vorgesehen, weiterhin ist die Verwendung von reflexionsarmen Modulen festgesetzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt, Untere Naturschutzbehörde – 29.11.2023

Gegen die Überplanung der Flächen Fl.Nrn. 551 und 552 Gmkg. Stöckelsberg mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehen keine Einwände. Die Fläche liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet an einer vielbefahrenen Straße, der NM9. Daher ist auf eine gute Randeingrünung besonderer Wert zu legen. Es ist mehr oder weniger eine Eingrünung mit Hecken an allen Seiten erforderlich. Der Gras- und Krautsaum hat wenig Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Landschaftsbild, das bei einer Freiflächen- Photovoltaikanlage vorrangig beeinträchtigt wird und dient auch nicht der Minimierung des Eingriffs oder als Sichtschutz.

Die Anwendung der Hinweise für die Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 2009 ist nicht mehr zulässig. Die Hinweise vom 10.12.2021 lösen die Rundschreiben vom 18.11.2009 und 14.01.2011 ab (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Schreiben vom 13.12.2021, Az: 25-4611.10-321, Herr Kuhfuss).

Nur als Anmerkung: Nach den Hinweisen von 2009 kann eine Eingrünung, insbesondere mit Gehölzen (!), erst ab einer Breite von 5 m als Ausgleichsfläche angerechnet werden. Eine schmalere Eingrünung dient „nur“ der Eingriffsminimierung. Eine Bemaßung der Randeingrünung ist im Plan nicht dargestellt bzw. kann nicht herausgelesen werden (Bemaßung der Randeingrünung bitte zu ergänzen).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Eine Eingrünung wird unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ergänzt.

Die Gemeinde ist sich der aufgeforderten Verwendung der Hinweise von 2021 bewusst, macht jedoch von der Möglichkeit Gebrauch, dass es den Gemeinden freisteht, auch andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt. Die Wahl der Eingriffsermittlung wird wie folgt begründet: Mit der Bilanzierung gem. Hinweisen von 2021 wird die GRZ als Eingriffsfaktor angesetzt. Bei PV liegt diese teils bei bis zu 0,6, im Gegensatz zu einem Gewerbegebiet mit gleicher GRZ wird hier aber nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt, der größte Teil wird mit Modulen überstellt. Auch durch den Planungsfaktor bleibt der Ausgleichsbedarf hoch. Hinzukommt, dass Acker, statt mit den tatsächlichen 2 WP/m² pauschal mit 3 WP/m² berechnet wird, was den Ausgleichsbedarf zusätzlich erhöht. Der Ausgleich kann zwar mit den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche kombiniert werden, jedoch wird nur Grünland als naturschutzfachliche Ausgleich anerkannt. Hier besteht - wie in der Stellungnahme aufgeführt – zusätzlich die Erfordernis eine Übergangs-CEF-Maßnahme zu finden, bis das Grünland entsprechend entwickelt ist. Zusammengenommen führen diese Punkte zu einer sehr hohen Flächeninanspruchnahme, was wiederum von Seiten der Landwirtschaft (AELF) als auch der Regierung OPf. sowie des Regionalen Planungsverband kritisiert wird (u.a. kann das Grünland nicht mehr verwertet werden, landwirtschaftliche Flächen sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden (LEP)).

Unter Betrachtung der o.g. Punkte sowie des überragenden öffentlichen Interesses welches PV-Anlagen zukommt, werden die Hinweise von 2009 verwendet.

Die Bemaßung der Eingrünung wird ergänzt.

Bayernwerk Netz GmbH – 02.01.2024

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Angrenzend an den von Ihnen überplanten Bereich befindet sich eine von uns betriebene 20-kV-Freileitung.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Parsberg. Die Datum Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg, Telefon: (09492) 950-0, E-Mail: parsberg@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherheitshinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die 20 kV-Leitung befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Geltungsbereich, sodass hier keine Planänderung erforderlich ist.

Bundesnetzagentur – 14.02.2024

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird

daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institution

[en/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institution/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 01.12.2023

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise Telekom werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

PLEdoc GmbH – 07.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neumarkt – 05.01.2024

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG Stellung:

Zunächst ist es positiv zu bewerten, dass die Gemeinde Berg einen "Kommunalen Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen" erstellt hat, um den unterschiedlichen Belangen der Energiewende, der Landwirtschaft und des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden. In diesem Leitfaden dient der Kriterienkatalog der Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie als Vorlage. Weiter heißt es: "Sollten einzelne Kriterien dieses Kriterienkatalogs nicht eingehalten werden, so ist dies im Konzept zu begründen."

Leider bezieht sich das Planungsbüro in keiner Planungsunterlage konkret auf die Kriterien des Leitfadens. Es wäre daher hilfreich, wenn dies in Zukunft bei allen PV-FFA im Gemeindegebiet beachtet würde. Auch bei den bereits durchgeführten Auslegungen sollte das Planungsbüro die Einhaltung der Kriterien des Leitfadens noch einmal überprüfen, vor allem sollte die Punktebewertung ergänzt und dargestellt werden.

Insbesondere wird bei der Nutzung der überplanten Fläche der Prozentanteil der überstellten Fläche in keinem Plan eingehalten: „Die Überstellung der FFA durch die Modulordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50% der gesamten Fläche abzgl. der Nebenanlagen, bei einer Ost-West-Ausrichtung nicht mehr als 60 %.“

Für Stöckelsberg-Nordost 2 sollen von 8,45 ha Gesamtfläche 7,4 ha überstellt werden. Dies entspricht einem Prozentanteil von 87 %. Um tatsächlich eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erreichen, sollte also vor allem der nachfolgende Punkt 3 beachtet werden.

Außerdem wird ausgeführt, dass das Planungsgebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Das wäre nach dem Leitfaden der Gemeinde eigentlich ein Ausschlusskriterium.

Hilfreich zur abschließenden Bewertung wäre es auch, wenn das Planungsbüro in seinen Ausführungen auch den letzten Absatz des Leitfadens jeweils mitberücksichtigt und dazu eine Aussage macht:

"Ergebnis der Kriterienbewertung

Die Gemeinde Berg legt fest, dass die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angestrebt und unterstützt wird. Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 2% (entspricht ca. 64 ha) der landwirtschaftlichen Flächen definiert. Um einzelne Gemarkungen - die im Verhältnis zu den übrigen Gemarkungen im Gemeindegebiet prozentual mehr Potentialflächen aufweisen - nicht übermäßig zu belasten, wird festgelegt, dass nicht mehr als 15 ha pro Gemarkung mit Anlagen überbaut werden sollen. Eine geringfügige Abweichung von der Maximalausnutzung wäre im Einzelfall möglich. Hierüber hat der Gemeinderat zu befinden."

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ohne die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann vom BUND Naturschutz noch keine abschließende Bewertung erstellt werden. Wir bitten Sie, diese nachzuliefern, da ja auch bereits im Vorentwurf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche für notwendig erachtet werden.
2. Da es sich angeblich nur um eine temporäre Nutzung landwirtschaftlicher Flächen handelt, die nach Ablauf der technischen Nutzung wieder der Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollen, muss jegliche Kontaminierung des Bodens durch die Modulverankerungen ausgeschlossen werden. Deshalb dürfen nur unverzinkte Modulverankerungen verwendet werden. Nur dann wäre ggf. der "fachgerechte Umgang mit Boden" (Eingriffsminimierung) gewährleistet. Betonfundamente sind ebenfalls auszuschließen.

3. Innerhalb der Anlage müssen mindestens 10 Prozent der Fläche als inselartige Freiflächen gestaltet werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
Der Abstand der Modulreihen ist eindeutig zu klein, um eine angestrebte naturschutzrechtliche Aufwertung des Areals zu erreichen. Hier werden größere Modulabstände (Mindestabstand 5-6 Meter zwischen den Modulreihen) gefordert, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
4. Werbetafeln sind hier unnötig und sollten nicht zugelassen werden.
5. Bei der Pflege der Fläche unter den Modulen, nicht nur auf den Freiflächen, sollten folgende Punkte beachtet werden (siehe auch Triesdorfer Biodiversitätsstrategie):
 - Um die Biodiversität zu erhöhen, wird eine gestaffelte Mahd vorgeschrieben in der Form, dass eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften ist (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten).
 - Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Mähgut muss von der Fläche abgefahren werden.
 - Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dies ist bei der Höhe der Module zu berücksichtigen. Dabei darf ein mittlerer Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.
 - Eine Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.
6. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse müssen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung.
7. Der enorme Zuwachs von PV-FFA auch im Gemeindegebiet Berg führt leider dazu, dass bei günstigen Wetterverhältnissen der erzeugte PV-Strom nicht ins Verteilnetz eingespeist werden kann, und die größeren Anlagen in dieser Zeit abgeregelt werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass der Anlagenbetreiber auch einen Speicher bereitstellt, um eine Abregelung zu vermeiden und den erzeugten Strom zeitversetzt einspeisen zu können. Dies würde auch unnötige Stromkosten für die Kunden verhindern.
8. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ohne Einspeisegarantie keine Baumaßnahme begonnen werden darf.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die im Triesdorfer Leitfaden genannten Kriterien werden berücksichtigt und dies in der Begründung vermerkt. Ebenso werden Abweichungen begründet.

Der Geltungsbereich des vorliegenden BPs hat eine Gesamtgröße von 8,4 ha, davon sind 7,0 ha als Sondergebietsfläche festgesetzt. Als Grundflächenzahl ist 0,6 festgesetzt, was bedeutet, dass von der Sondergebietsfläche max. 60 % der Fläche überbaut werden dürfen. Dies entspricht 3,5 ha. Bezogen auf den Geltungsbereich sind dies 42 %. Somit wird die Vorgabe des Triesdorfer Konzepts eingehalten. Die 7,4 ha beziehen sich auf den Bereich, in welchem die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen (= Baugrenze). Dieser wurde zum Entwurf zur Sicherstellung der Eingrünung geändert.

Als Ausschlusskriterium werden im gemeindlichen Leitfaden Landschaftsschutzgebiete genannt, landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind hingegen nicht als Ausschlusskriterium gewichtet. Eine Angabe über die prozentuale PV-Nutzung im Gemeindegebiet Berg wird in der Begründung ergänzt.

Zu 1.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und wird zum Entwurf beigelegt.

Zu 2.: Der Pachtvertrag beläuft sich auf max. 30 Jahre. Eine Rückbauverpflichtung ist im BP festgesetzt und zudem im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Verwendung bei den Modulen in Abhängigkeit des Grundwasserstandes ergänzt (vgl. Stn. WWA).

Zu 3.: Die Anlage von Lebensraumstrukturen in der Eingrünung werden ergänzt. Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung erneuerbarer Energien, daher wird auf eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche geachtet. Ergänzt wird ein Altgrasstreifen innerhalb der Fläche, welcher nur einmal pro Jahr gemäht wird. Weiterhin sind die geplanten Gras-Kraut-Fluren mit wechselnd 2 jährlicher Mahd festgesetzt.

Zu 4.: Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Um landwirtschaftliche Flächen nicht weiter zu beanspruchen, werden die Reihenabstände von mind. 2 m beibehalten, um die Fläche möglichst effizient auszunutzen. Allein durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Pflanzung von Hecken/Strauchgruppen, wird eine Aufwertung für die verschiedenen Schutzgüter erzielt. Werbetafeln werden als unzulässig festgesetzt.

Zu 5.: Eine gestaffelte Mahd bedeutet einen höheren Ressourceneinsatz und minimiert die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Innerhalb des Zaunes ist der 3 m breite Streifen, der zur Umfahrung der Module dient, als Altgasstreifen festgesetzt. Mulchen wird nicht ausgeschlossen, da es zu einer Humusanreicherung und einer CO₂-Bindung im Boden beiträgt. Die Besatzdichte bei einer Beweidung wird nicht festgesetzt, da diese abhängig ist von der tatsächlichen Entwicklung der Fläche.

Zu 6.: Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen.

Zu 7.: Die Möglichkeit zur Errichtung von Stromspeichern ist festgesetzt und wird vom Vorhabensträger je nach Verfügbarkeit umgesetzt.

Zu 8.: Kenntnisnahme